OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-604888/2/BMa/Bb

Datum: Linz, 28. November 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des M A, x, vom 01.12.2021, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 25.11.2021, GZ: BHWL/921180024177/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen zu den Spruchpunkten 1. bis 7. wie folgt herabgesetzt und die Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt festgesetzt werden:
Punkt 1.: Geldstrafe 130 Euro - Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden,
Punkt 2.: Geldstrafe 200 Euro - Ersatzfreiheitsstrafe 92 Stunden,
Punkt 3.: Geldstrafe 60 Euro - Ersatzfreiheitsstrafe 28 Stunden,
Punkt 4.: Geldstrafe 60 Euro - Ersatzfreiheitsstrafe 28 Stunden,
Punkt 5.: Geldstrafe 40 Euro - Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden,
Punkt 6.: Geldstrafe 70 Euro - Ersatzfreiheitsstrafe 32 Stunden und
Punkt 7.: Geldstrafe 60 Euro - Ersatzfreiheitsstrafe 28 Stunden.

Im Übrigen wird die zu Spruchpunkt 1. und 2. angewendete Strafnorm wie folgt ergänzt:
„BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“

Zu den Spruchpunkten 3. bis 7. lautet die Strafnorm „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen 83 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.11.2021, GZ: BHWL/921180024177/21, wurde M A (in der Folge: Beschwerdeführer) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 21.08.2021, 17:10 Uhr
Ort: Sattledt, A1 Str.km 197,95, Richtung Wien
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.
Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,38 Sekunden festgestellt.

2. Datum/Zeit: 21.08.2021, 17:11 Uhr
Ort: Sattledt, A1 Str.km 197,06, Richtung Wien
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.
Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,26 Sekunden festgestellt.

3. Datum/Zeit: 21.08.2021, 17:11 Uhr
Ort: Sattledt, A1 Str.km 196,765, Richtung Wien
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 24 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

4. Datum/Zeit: 21.08.2021, 17:11 Uhr – 21.08.2021, 17:12 Uhr
Ort: Sattledt, A1 Str.km 195,65, Richtung Wien
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben ein anderes Fahrzeug rechts anstatt links überholt.

5. Datum/Zeit: 21.08.2021, 17:11 Uhr
Ort: Sattledt, A1 Str.km 195,83, Richtung Wien
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben den bevorstehenden Überholvorgang nicht nach § 11 StVO über den Wechsel des Fahrstreifens rechtzeitig angezeigt.

6. Datum/Zeit: 21.08.2021, 17:11 Uhr – 21.08.2021, 17:12 Uhr
Ort: Sattledt, A1 Str.km 195,65, Richtung Wien
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden.

7. Datum/Zeit: 21.08.2021, 17:12 Uhr
Ort: Sattledt, A1 Str.km 195,15, Richtung Wien
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben de auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 24 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 2c Ziffer 4 StVO i.V.m. § 18 Abs. 1 StVO
2. § 99 Abs. 2c Ziffer 4 StVO i.V.m. § 18 Abs. 1 StVO
3. § 52 lit. a Zif. 10 a StVO
4. § 15 Abs. 1 StVO
5. § 15 Abs. 3 StVO
6. § 16 Abs. 1 lit. a StVO
7. § 20 Abs. 2 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 200,00	3 Tage(n) 11 Stunde(n)		§ 99 Abs. 2c StVO	Ja
2. € 300,00	5 Tage(n) 10 Stunde(n)		§ 99 Abs. 2c StVO	Ja
3. € 80,00	1 Tage(n) 13 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	Nein
4. € 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	Nein
5. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	Nein
6. € 80,00	1 Tage(n) 13 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	Nein
7. € 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher € 850,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17.11.2021 fristgerecht Einspruch ausschließlich gegen die Strafhöhe.

Der Beschwerdeführer stellt in seinem Rechtsmittel die ihm zur Last gelegten Übertretungen außer Streit und führt begründend aus, am Tattag gegen 16:30 Uhr von seiner Familie angerufen worden zu sein, dass es seiner Mutter nicht gut gehe und sie fast nicht mehr atmen könne. Nach der Diagnose von Covid19 habe sie sowieso noch einige Probleme gehabt, weshalb er nicht gewusst habe, wie ernst die Lage sei.

Er habe der Polizei auch erklärt, warum er gegen bestimmte Verkehrsregeln verstoßen habe. Er habe aber trotzdem versucht, so vorsichtig wie möglich zu sein, obwohl er sich beeilen habe müssen.

1.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25.11.2021, GZ: BHWL/921180024177/21, wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers gemäß § 49 Abs. 2 VStG wie nachstehend angeführt stattgegeben:
„Ihrem Einspruch vom 17.11.2021 gegen die Strafverfügung vom 04.11.2021 [...] wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 720, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 13 Tagen 2 Stunden neu bemessen.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 72,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens € 10,00.

Delikt(e):	Strafe(n) neu:
§ 99 Abs. 2c Ziffer 4 StVO i.V.m. § 18 Abs. 1 StVO	€ 150,00
§ 99 Abs. 2c Ziffer 4 StVO i.V.m. § 18 Abs. 1 StVO	€ 220,00
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	€ 80,00
§ 15 Abs. 1 StVO	€ 70,00
§ 15 Abs. 3 StVO	€ 50,00
§ 16 Abs. 1 lit. a StVO	€ 80,00
§ 20 Abs. 2 StVO	€ 70,00

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 792,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 30.11.2021, richtet sich die vorliegende, vom Beschwerdeführer rechtzeitig am 01.12.2021 per E-Mail eingebrachte Beschwerde in welcher begründend im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass er auf Grund eines familiären Notfalls so schnell er konnte ins Krankenhaus gefahren sei und dadurch einige Verkehrsübertretungen begangen habe. Unter den gegebenen Umständen würden ihm die verhängten Geldstrafen zu hoch erscheinen und er könne diese, weil er noch andere Ausgaben habe, auch gar nicht bezahlen.

2.1. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die

Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender hinsichtlich der Festsetzung der Strafhöhe rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer verfügt laut Einkommensnachweis über ein monatliches Einkommen in Höhe von ca. 1.940 Euro, er besitzt kein Vermögen und hat Sorgepflichten für 2 Kinder. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Anlässlich der polizeilichen Betretung hat der Beschwerdeführer die ihm vorgehaltenen Verkehrsverstöße nicht in Abrede gestellt. Er hat auch im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde die Tatvorwürfe dem Grunde nach nicht bestritten. Er hat sein rechtswidriges Verhalten mit dem „Gesundheitszustand seiner Mutter“ begründet und sein Vorbringen durch die Vorlage von Beweismitteln (Foto, Anrufliste, Telefonrechnung) untermauert.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.3.1. Gemäß § 15 Abs. 1 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges außer in den Fällen der Abs. 2 und 2a nur links überholen.
Nach Abs. 3 dieser Bestimmung hat der Lenker des überholenden Fahrzeuges den bevorstehenden Überholvorgang nach § 11 über den Wechsel des Fahrstreifens und nach § 22 über die Abgabe von Warnzeichen rechtzeitig anzuzeigen.

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. a StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Nach § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere

Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 52 lit. a Z10 a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Nach § 99 Abs. 2c Z4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

3.3.2. Gegenständlich hat der Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 09.11.2021, GZ: BHWL/921180024177/21, ausdrücklich nur Einspruch gegen die Strafhöhe erhoben.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist in einem solchen Fall Teilrechtskraft eingetreten (vgl. z. B. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 01.12.2021 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafen. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

3.3.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3.4. Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt, sondern bloß ausgeführt, dass die verhängten Geldstrafen unter Berücksichtigung der Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehalts der Taten und des Verschuldens angemessen erscheinen.

Strafmildernd ist aber vorliegend die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (= Wohnsitzbehörde des Beschwerdeführers) vom 18.11.2021 sind in der Verwaltungsvorstrafenevidenz den Beschwerdeführer betreffend keine (rechtskräftigen) Vormerkungen aktenkundig, sodass bei der Strafbemessung daher darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass er im Zeitpunkt der Tat unbescholten war. Zudem ist zu beachten, dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich des ihm vorgeworfenen Sachverhalts von Beginn an geständig gezeigt hat. Er hat auch glaubwürdig, unter Vorlage von Beweismitteln, versucht, sein Verhalten das auf eine Ausnahmesituation zurückzuführen war, zu erklären. Straferschwerende Umstände sind hingegen nicht hervorgekommen.

Unter Abwägung der dargestellten Umstände ist es gerechtfertigt und geboten, die verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt herab- bzw. festzusetzen:
Spruchpunkt 1. (§ 18 Abs. 1 StVO): Geldstrafe 130 Euro - Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden,
Spruchpunkt 2. (§ 18 Abs. 1 StVO): Geldstrafe 200 Euro – Ersatzfreiheitsstrafe 92 Stunden,
Spruchpunkt 3. (§ 52 lit. a Z 10a StVO): Geldstrafe 60 Euro – Ersatzfreiheits-strafe 28 Stunden,

Spruchpunkt 4. (§ 15 Abs. 1 StVO): Geldstrafe 60 Euro - Ersatzfreiheitsstrafe 28 Stunden,
Spruchpunkt 5. (§ 15 Abs. 3 StVO): Geldstrafe 40 Euro - Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden,
Spruchpunkt 6. (§ 16 Abs. 1 lit. a StVO): Geldstrafe 70 Euro - Ersatzfreiheitsstrafe 32 Stunden und
Spruchpunkt 7. (§ 20 Abs. 2 StVO): Geldstrafe 60 Euro – Ersatzfreiheitsstrafe 28 Stunden.

Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis für die verfahrensgegenständlichen Delikte eine Gesamt-Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen und 2 Stunden festgesetzt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.
Für jede Verwaltungsübertretung ist jeweils gesondert eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe zu bemessen (vgl. VwGH 14.11.1995, 95/11/0310). Die Verhängung bloß einer pauschalen Ersatzfreiheitsstrafe ist unzulässig (VwGH 23.02.1994, 93/09/0173), weshalb der Spruch des Straferkenntnisses daher entsprechend zu korrigieren war, indem für jedes vom Beschwerdeführer begangene Verkehrsdelikt neben der Geldstrafe auch gesondert eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen war.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die verhängten Strafen aus spezialpräventiver Sicht, unter Berücksichtigung der Höhe des Einkommens des Bf und seiner Sorgepflichten, (noch) ausreichen, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von gleichartigen Übertretungen abzuhalten. Die Strafen in der angeführten Höhe sind jedoch aus generalpräventiver Sicht geboten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Aufgrund der Reduktion der Geldstrafen entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG insgesamt 83 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafen, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine

Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann